



Rückhalteraum Elisabethenwört

Kriterien der Variantenbeurteilung

Vorhabenträger:
Landesbetrieb Gewässer, Referat 53.1

Oktober 2016

1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Vorplanung für den Rückhalteraum (RHR) Elisabethenwört werden planerisch und gutachterlich mehrere mögliche Varianten des Rückhalteraaumes erarbeitet. Der Begriff „Varianten“ wird nach dem Sprachgebrauch im Vorhaben als Synonym für „Alternativen“ verwendet.

Die Grundlagen der Entscheidungsfindung für die spätere Variantenauswahl und die zugehörige Beteiligung der Öffentlichkeit, die von Beginn an einen Bestandteil des Planungsprozesses darstellt, sind transparent und nachvollziehbar darzulegen und bei Einreichung der Planfeststellungsunterlagen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu dokumentieren.

Die Kriterien und Methoden der Variantenauswahl zugunsten der am besten geeigneten – und damit zu beantragenden – Variante wurden zunächst als Vorschlag vom Vorhabenträger erarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem Projektbegleitkreis als zentralem Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung weiter entwickelt. Hierbei wurde auch herausgearbeitet, welche entscheidungsrelevanten Kriterien einer Abwägung durch den Vorhabenträger unterzogen werden können.

Das vorliegende Papier enthält den Kriterienkatalog des Vorhabenträgers, der im Rahmen der 2. und 3. Sitzung des Projektbegleitkreises vorgestellt, beraten, durch Anregungen ergänzt und abgestimmt wurde.

2 BESCHREIBUNG DER VARIANTEN (ALTERNATIVEN) DES VORHABENS

Auf Grundlage der Voruntersuchungen 1992, des Rahmenkonzeptes des Integriertes Rheinprogrammes (IRP) 1996, des Internationalen Wirksamkeitsnachweises für die Rückhaltemaßnahmen 1998 sowie der zugehörigen internationalen Vereinbarungen ist am Standort Elisabethenwört einer von 13 Rückhalteräumen am Oberrhein zu schaffen, die in Baden-Württemberg für die Wiederherstellung des vertraglich international vereinbarten Hochwasserschutzes am Oberrhein zwischen Basel und Worms benötigt werden. Ziel des Vorhabens ist somit, einen Rückhalteraum mit einem Volumen von mind. ca. 11,9 Mio. m³ als Dammrückverlegung mit ungesteuerter Flutung oder als gesteuerten Polder mit Ökologischen Flutungen herzustellen. Die Variante „gesteuerter Polder ohne Ökologische Flutungen“ wird im Rahmen der

UVS ebenfalls betrachtet. Bei der Planrechtfertigung ist die Null-Variante zur Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens darzustellen.

Den Ausgangspunkt der Planung bilden zunächst die sechs Varianten der Voruntersuchungen 1992, die nach den genannten Grundlagen die o.g. Zielsetzung alle erfüllen können.

Es handelt sich um die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten **sechs Ausgangsvarianten** bzw. Variantengruppen:

Variantengruppe	Dammrückverlegung	Polder
kleine Variante	DRV-klein	Polder-klein
mittlere Variante	DRV-mittel	Polder-mittel
große Variante	DRV-groß	Polder-groß

Tabelle 1: Übersicht der sechs Ausgangsvarianten bzw. Variantengruppen

Diese Ausgangsvarianten des Vorhabens sollen in einem ergebnisoffenen, iterativen Prozess unter heutigen Bedingungen neu planerisch bearbeitet, nach Bedarf angepasst und im Hinblick auf die Entscheidungsfindung vergleichend beurteilt werden.

Weitere Untervarianten sind möglich und werden gleichermaßen in den Planungs- und Abwägungsprozess einbezogen. Die Auflistung der Varianten (Tabelle 1) ist daher nicht als abschließend zu betrachten.

Einzelne Varianten können aus wichtigen Gründen im Zuge des Projektfortschrittes und Dialogprozesses mit den Beteiligten ggf. vorzeitig ausgeschlossen werden.

3 KRITERIEN DER VARIANTENAUSWAHL

3.1 Kriterien

Für die Variantenauswahl für den Rückhalteraum Elisabethenwört werden folgende Kriteriengruppen vorgeschlagen:

Kriteriengruppen:

I. Mindestanforderungen

II. Umweltverträglichkeit

III. Abwägungskriterien

IV. Kosten

Die Kriteriengruppe I ergibt sich aus fachlichen und gesetzlichen Anforderungen, die keiner Abwägung zugänglich sind. Die Kriteriengruppe II beinhaltet die gutachterliche Einschätzung zur Umweltverträglichkeit, die als Grundlage bei der Abwägung durch den Vorhabenträger berücksichtigt werden muss. Die Kriteriengruppen III und IV umfassen weitere Kriterien, die durch den Vorhabenträger abwägbar sind, soweit sie den Anforderungen unter Kriteriengruppen I und II nicht entgegenstehen.

In den Gruppen sind folgende Einzelkriterien enthalten:

Kriteriengruppe I: Mindestanforderungen

Die für die Variantenauswahl in Frage kommenden Varianten (Lösungsalternativen) müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind als „harte Kriterien“ zu betrachten: einer Nicht-Erfüllung kommt praktisch ein Ausschlusscharakter zu. **Eine Abwägungsmöglichkeit ist nicht gegeben.**

I.1 Mindestanforderungen Hochwasserschutz

Der Rückhalteraum Elisabethenwört ist einer der 13 Rückhalteräume des IRP-Rahmenkonzeptes I am Oberrhein und wird für die Wiederherstellung des vor dem Oberrheinausbau vorhandenen Hochwasserschutzes am Oberrhein zwischen Basel und Worms benötigt (s. Kapitel 1 und 2).

Ziel des Projektes ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein unterhalb des Rückhalteraums Elisabethenwört im Sinne des Integrierten Rheinprogramms. Der **Hochwasserschutz** repräsentiert somit die originäre Veranlassung und wesentliche Begründung des Vorhabens.

Die Mindestanforderungen aus Sicht des Hochwasserschutzes ergeben sich hierbei aus dem internationalen Wirksamkeitsnachweis für alle deutschen und französischen Rückhaltemaßnahmen am Oberrhein und den daraus resultierenden Konsequenzen. In diesem Wirksamkeitsnachweis wurden im Jahr 1998 die Abflüsse im Rhein auf der Grundlage eines Kollektivs synthetischer Wellen simuliert. Es ist festzuhalten, dass alle sechs Ausgangsvarianten aus den Voruntersuchungen 1992 (siehe Kapitel 2) den Ansprüchen des Wirksamkeitsnachweises 1998 genügen, wobei für die Zielerfüllung bezogen auf den Hochwasserschutz mindestens die kleine Dammrückverlegungsvariante (DRV-klein) benötigt wird.

Der Wirksamkeitsnachweis wird derzeit im Auftrag der Ständigen Kommission aktualisiert. Ein erster Zwischenstand der neuen Berechnungsergebnisse wird im Herbst 2016 erwartet. Gemäß Abstimmung im Projektbegleitkreis des Vorhabens (1. Sitzung am 27.07.2015) sollen die Ergebnisse aus dem aktualisierten Wirksamkeitsnachweis in der Variantenentscheidung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Mindestanforderungen aus Sicht des Hochwasserschutzes stehen somit in Abhängigkeit der in 2016 erwarteten neuen fachlichen Erkenntnisse aus der Aktualisierung des Wirksamkeitsnachweises. Im Projektfortschritt ist auf dieser Basis zu überprüfen, ob alle untersuchten Varianten diese Mindestanforderung – d. h. das Ziel der Wiederherstellung des Hochwasserschutzes – (weiterhin) erfüllen. Alle Varianten, die dieses Mindestziel erfüllen, sind in der Variantenauswahl dann hinsichtlich der nachfolgenden weiteren Kriterien zu beurteilen.

I.2 Mindestanforderungen Naturschutzrecht (Natura 2000 und spezieller Artenschutz)

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit den §§ 31 ff (Netz „Natura 2000“ und den §§ 44 ff (Besonderer Artenschutz) strikte Vorgaben u.a. für die Prüfung von Vorhaben und deren Auswirkungen vorgegeben. Hierbei handelt es sich, im Gegensatz zur Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG), um striktes Recht, das nicht der Abwägung zugänglich ist.

Für Genehmigungsverfahren sind entsprechend Natura-2000-Verträglichkeitsstudien (FFH-VS) und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) vorzulegen, die als eigenständige Fachbeiträge in die Antragsunterlagen eingehen.

Für die Variantenauswahl Elisabethenwört kommen somit als Mindestanforderung grundsätzlich nur die Varianten in Betracht, für die nach dem erarbeiteten Kenntnisstand erwartet werden kann, dass in FFH-VS und saP der Nachweis der FFH-Verträglichkeit sowie der Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände erfolgreich geführt werden kann bzw. die Varianten mit der geringsten Natura 2000-Unverträglichkeit nach § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG und den geringsten artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Betracht, mit denen das in Kapitel I.1 beschriebene Vorhabensziel erreicht werden kann.

Bei dieser Mindestanforderung handelt es sich in diesem Stadium der Variantenuntersuchung (vor der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen) um eine vorläufige Abschätzung im Sinne der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Varianten des Rückhalteraumes (Alternativen) einzugrenzen, die aus der Prüfung und dem Vergleich als die am besten geeigneten Lösungen hervorgehen und für die insofern auch die Genehmigungsfähigkeit erwartet werden kann.

**Kriteriengruppe II: Umweltverträglichkeit
(erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinn
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Die gutachterliche Einschätzung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit muss für die Variantenauswahl als Grundlage bei der **Abwägung durch den Vorhabenträger** berücksichtigt werden. Die Ermittlung und Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinn des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).

Das Kriterium bezieht sich somit auf die Umweltverträglichkeit gem. UVPG. Es beinhaltet nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter lt. § 2 Abs. 1 UVPG

1. Menschen, Tiere und Pflanzen
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern

soweit sie nicht durch eines der anderen Kriterien bereits abgedeckt werden. Um Dopplungen im Kriterienkatalog zu vermeiden, werden hier also aus dem Schutzgut Tiere und Pflanzen die Belange von Natura 2000 und des speziellen Artenschutzes ausgenommen, die über die Mindestanforderungen des Naturschutzrechtes im Kriterium I.2 abgedeckt werden

Zu den in dieser Kriteriengruppe betrachteten Auswirkungen zählen insbesondere auch die Belange des Menschen, die bei der Umweltverträglichkeitsprüfung besonders zu berücksichtigen sind. Besondere Relevanz haben hier sein Wohlbefinden im Hinblick auf die wohnortnahen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sowie die Schnakenproblematik. Ferner sind hier nach dem UVPG zu beachtende nachteilige Auswirkungen auf die besonders relevanten Gesundheitsbelange des Menschen zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeit ist hierbei nicht auf der Ebene einzelner Schutzgüter, sondern als Gesamtbeurteilung einer Variante zu betrachten.

Die Bewertung zur Umweltverträglichkeit der einzelnen Varianten obliegt dem Umweltplaner und nicht dem Vorhabenträger, weshalb das Kriterium der gesonderten Kriteriengruppe II zugeordnet wird.

Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ. Eine Darstellung der zusammenfassenden Bewertung ist zudem in tabellarischer Form vorgesehen (siehe Kapitel 3.2).

Kriteriengruppe III: Abwägungskriterien

Die Varianten des Rückhalteraumes sind unter den folgenden Kriterien der Kriteriengruppe III durch den Vorhabenträger zu beurteilen, soweit die gesetzlichen und fachlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Diese Kriterien sind im Rahmen der Variantenauswahl vergleichend abzuwägen.

Hierbei werden im Wesentlichen Auswirkungen der Varianten des Vorhabens auf unterschiedliche Belange betrachtet. Die Abwägungskriterien werden in Einzelkriterien untergliedert, um unterschiedliche und eventuell gegensätzliche Aspekte (Vor- und Nachteile) separat beurteilen und transparent abwägen zu können.

Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt verbal-argumentativ. Eine Darstellung der zusammenfassenden Bewertung ist zudem in tabellarischer Form vorgesehen (siehe Kapitel 3.2).

III.1 Natur – Erhaltung

Kompensationsbedarf bezüglich der Eingriffsregelung

Die Aspekte des erhaltenden Naturschutzes sind in den Mindestanforderungen Naturschutzrecht (I.2) und Umweltverträglichkeit (II.) enthalten und dort zu berücksichtigen. Ergänzend ist unter den Abwägungskriterien auch der Kompensationsbedarf zu betrachten.

Die verschiedenen Ausführungsvarianten werden zu unterschiedlichen, nicht vermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft führen, die nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können aus der Ermittlung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen in der UVS abgeleitet werden. Um die Verpflichtung zum Ausgleich und zum Ersatz sicherzustellen, werden Kompensationsmaßnahmen unterschiedlichen Ausmaßes (Kosten, Flächenbedarf etc.) erforderlich. Die Belange von Natura 2000 und des speziellen Artenschutzes bedingen einen eigenständigen Bedarf an Maßnahmen (Schutz- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS)), für die ebenfalls Flächen erforderlich sind. Die durch Natura 2000 und den speziellen Artenschutz bedingten Maßnahmen können auf die Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG angerechnet werden; insoweit sind Mehrfachfunktionen von Maßnahmen möglich.

In der Kriteriengruppe sind Art und Umfang von dem variantenabhängig zu erwartenden ökologischen Kompensationsbedarf zu betrachten (z. B. Flächen / Umfang erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Erforderlichkeit von CEF- / FCS-Maßnahmen; Ökopunktebilanzen).

III.2 Natur – Entwicklung

Auenökologische Wirkung (Wiederherstellung Auendynamik)

Das Kriterium „Auenökologische Wirkung“ beinhaltet den möglichen ökologischen Zugewinn im Sinne der Wiederherstellung auenökologischer Dynamik. Der Zugewinn ist umso größer, je vollständiger das auentypische Standortspektrum terrestrischen und aquatischen Lebensräumen, u.a. an stehenden und fließenden Auengewässern bis zur nur selten und kurzzeitig überfluteten Hohen Hartholzaue jeweils flächenhaft reaktiviert werden kann und je naturnähere Strömungsbedingungen erreicht werden.

Dieses Kriterium ist ein wichtiges Abwägungskriterium, gehört aber aus Sicht des Landes Baden-Württemberg nicht zu den Mindestanforderungen. Im IRP sind Hochwasserschutz und Auerenaturierung gleichrangige Ziele. Bei den Maßnahmen des Rahmenkonzeptes I steht allerdings der umweltverträgliche Hochwasserschutz im Vordergrund.

III.3 Hochwasserschutzwirkung (über Mindestziele hinaus)

Das Kriterium „Hochwasserschutzwirkung“ beschreibt die erzielbare Wirkung einer Variante des Rückhalteraaumes auf das Abflussgeschehen im Rhein. Die Mindestwirkung (Kriterium I.1) zur Erfüllung der Hochwasserschutzziele im IRP muss sichergestellt sein. Entsprechende Unterschiede der Wirksamkeit der Varianten ergeben sich in Abhängigkeit des jeweils wirksamen Rückhaltevolumens bezogen auf das Bemessungshochwasser aus den Berechnungen der Hochwasser-Vorhersage-Zentrale (HVZ) bei der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. Diese erzielbare Hochwasserschutzwirkung ist als möglicher Vorteil einer Variante anzusehen.

III.4 Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen im Binnenland

Große Bedeutung kommt den Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf bebaute Flächen im Binnenland zu. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Binnenentwässerung. Hier ist unabhängig von der Variante des Rückhalteraaumes über die Grundwassermodellierung der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass betriebsbedingte¹ nachteilige Auswirkungen – insbesondere zusätzliche schadbringende Grundwasseranstiege in bebauten Bereichen – durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden („Grundsatz des Verschlechterungsverbot“). Die Varianten können sich hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zur Anpassung der Binnenentwässerung erheblich unterscheiden.

In dieser Kriteriengruppe sind **Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen** zu betrachten, die zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf bebaute

¹ Unter dem Begriff „betriebsbedingte Auswirkungen“ werden hier die durch die Überflutung des Rückhalteraaumes entstehenden Auswirkungen auf das Grundwasser verstanden. Hierbei können bezogen auf die Steuerung der Überflutung unterschiedliche Betriebsweisen zum Tragen kommen: je nach Variante erfolgt die Überflutung entweder als Dammrückverlegung (ungesteuerter Betrieb) oder als gesteuerter Polder mit Ökologischen Flutungen.

Flächen im Binnenland (insbesondere zusätzliche schadbringende Grundwasseranstiege) erforderlich sind. Auch ist zu berücksichtigen welche Betriebssicherheit die jeweiligen Schutzmaßnahmen aufweisen.

III.5 Auswirkungen auf die Flächennutzung (Land- und Forstwirtschaft)

Von Bedeutung für die Variantenbeurteilung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Flächennutzung innerhalb und außerhalb des Rückhalteraums. Dies betrifft einerseits die Gefährdung bzw. den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet, andererseits die forstwirtschaftliche Nutzung.

In dieser Kriteriengruppe sind mögliche Unterschiede der Varianten bzw. ihrer Betriebsweise (Dammrückverlegung oder Polder mit Ökologischen Flutungen) bezogen auf die Beeinträchtigungen der Nutzungen zu beleuchten. In diesem Zusammenhang ist auch die Vereinbarkeit der Varianten mit der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Größe des Flächenverlustes für die Land- und Forstwirtschaft und die Möglichkeiten des Ausgleichs zu betrachten

III.6 Auswirkungen auf direkt betroffene Grundstückseigentümer und Pächter

Von Bedeutung für die Beurteilung der unterschiedlichen Varianten ist die direkte Betroffenheit von Grundstückseigentümern und Pächtern. In diesem Kriterium sind die Beanspruchung von Grundstücksflächen für z.B. Dammbaumaßnahmen und die Beeinträchtigung bzw. der Schutz von Objekten im Projektgebiet zu betrachten.

III.7 Auswirkungen auf die Anwohner der angrenzenden Wohnbebauung in Rußheim und Rheinsheim sowie der Aussiedlerhöfe am Altrhein

Bei der Variantenbeurteilung sind die Auswirkungen der Varianten auf die Anwohner der angrenzenden Wohnbebauung in Rußheim und Rheinsheim sowie der Aussiedlerhöfe am Altrhein zu berücksichtigen. Hierbei können die für die Anwohner relevanten Aspekte wie z.B. Grundwassersicherheit und die Schnakenproblematik betrachtet werden. Durch die Berücksichtigung dieser für die Anwohner relevanten Aspekte beim Variantenvergleich soll eine Akzeptanz bei den Anwohnern erzielt werden.

III.8 Auswirkungen auf die Bevölkerung in Philippsburg, Dettenheim und Germersheim

Bei der Variantenbeurteilung sind die Auswirkungen der Varianten auf die Bevölkerung in Philippsburg, Dettenheim und Germersheim zu berücksichtigen. Hierbei können die für die Bevölkerung relevanten Aspekte wie z.B. der Erhalt von Freizeitanutzung, Wegeverbindungen und Landschaftsbild betrachtet werden.

Durch die Berücksichtigung dieser für die Bevölkerung relevanten Aspekte beim Variantenvergleich soll eine Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern von Philippsburg, Dettenheim und Germersheim erzielt werden.

Kriteriengruppe IV: Kosten

In dieser Kriteriengruppe finden die **Kosten im Sinne der Wirtschaftlichkeit** sowie die **spezifischen Kosten** bezogen auf das jeweils wirksame Rückhaltevolumen auf der Basis der Kostenschätzung für Bau, Betrieb und Unterhaltung Berücksichtigung. Wichtig für den Vergleich ist, dass die Kosten der einzelnen Varianten nach einheitlichen Grundlagen ermittelt werden. Aussagen hinsichtlich Entschädigung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zum Zeitpunkt der Variantenauswahl voraussichtlich nur qualitativ möglich, da weitergehende Berechnungen und Lösungen hierzu erst für die zu beantragende Variante erarbeitet werden sollen.

Die Kriteriengruppe Kosten wird als entscheidungsrelevant eingestuft, bei der Variantenauswahl jedoch den Kriteriengruppen I bis III nachgeordnet. Das heißt: die beste (wirtschaftlichste) Lösung muss unter Abwägung aller Kriterien nicht zwingend die kostengünstigste Lösung sein.

Die Bewertung erfolgt im Vergleich zur Variante mit den höchsten Kosten.

3.2 Bewertungsmethode

Um aus einem Kollektiv möglicher Entscheidungsvarianten die optimale Variante auszuwählen, bieten sich grundsätzlich verschiedene Methoden an, die in der Literatur beschrieben sind. Hierbei ist grob zwischen nicht-formalisierten und formalisierten Methoden zu unterscheiden.

Angesichts der komplexen Abhängigkeiten und Abwägungen vieler unterschiedlicher Einzelaspekte wird im vorliegenden Fall die **verbal-argumentative Bewertung** als nicht-formalisierte Methode empfohlen. Sie ist mit einem Abwägen der Argumente allgemein verständlich und transparent, auch im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Vorhabensbegründung im späteren Rechtsverfahren, durchzuführen.

Im Unterschied dazu kämen grundsätzlich auch formalisierte Bewertungsmethoden wie z.B. die Nutzwertanalyse mit Zielerfüllungsgraden, Gewichtungsmethoden und ggf. Sensitivitätsanalysen in Betracht, die in vielen Gebieten der Planung Anwendung gefunden haben. Sie bieten sich bei großer Variantenanzahl und vielen zu berücksichtigenden Kriterien an, wobei die Entscheidung anhand des höchsten Punktwertes bei verschiedenen Varianten ermittelt wird. Sie suggerieren im Ergebnis häufig jedoch eine nicht vorhandene Genauigkeit und sind schwer vermittelbar, da aus dem Gesamtwert für eine Variante nicht mehr nachvollziehbar ist, welche unterschiedlichen und z.T. gegensätzlichen Beurteilungsaspekte in die Berechnung eingeflossen sind. Daher ist z.B. die Nutzwertanalyse seit langem einer erheblichen Kritik unterworfen. Formalisierte Methoden werden folglich als angreifbar erachtet und hier nicht empfohlen.

Als Zusammenfassung der verbal-argumentativen Bewertung erfolgt eine gegenüberstellende, qualitative Bewertung der untersuchten Varianten in tabellarischer Form. Die Einstufung erfolgt kriterienbezogen. Der Vergleichsbezug muss bei jedem Kriterium in der verbal-argumentativen Bewertung herausgearbeitet werden. Folgende zusammenfassende Darstellung ist derzeit vorgesehen:

- ++ wesentlich besser, sehr gering oder wesentlich geringer
- + besser, gering oder geringer
- o neutral
- hoch
- sehr hoch

Abwägungskriterien		Variante X	Variante Y	Variante Z	...
II	Umweltverträglichkeit (erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen im Sinn des UVPG)				
III.1	Natur – Erhaltung Kompensationsbedarf bezüglich der Eingriffsregelung				
III.2	Natur – Entwicklung Auenökologische Wirkung (Wie- derherstellung Auendynamik)				
III.3	Hochwasserschutzwirkung (über Mindestziele hinaus)				
III.4	Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen im Binnen- land				
III.5	Auswirkungen auf die Flächen- nutzung (Land- und Forstwirt- schaft)				
III.6	Auswirkungen auf direkt betroffe- ne Grundstückseigentümer und Pächter				
III.7	Auswirkungen auf die Anwohner der angrenzenden Wohnbebau- ung in Rußheim und Rheinsheim				
III.8	Auswirkungen auf die Bevölke- rung in Philippsburg, Dettenheim und Germersheim				
IV	Kosten (Wirtschaftlichkeit und spezifische Kosten)				
	Priorisierung				

Tabelle 2: Beispiel der zusammenfassenden Darstellung der Bewertung

Die Anzahl der zunächst untersuchten Varianten kann ggf. über die Mindestanforderungen und die verbal-argumentative Bewertung im Projektfortschritt schrittweise auf eine kleinere Anzahl von Varianten reduziert werden, die dann unter den definierten Kriterien bzw. Kriteriengruppen für die abschließende Variantenentscheidung in Frage kommen.

Für die Ermittlung der am besten geeigneten Variante aus mehreren Varianten wird am Ende ebenfalls eine verbal-argumentative Bewertung durch Diskussion und Abwägung aller für die Entscheidung als relevant erachteten Kriterien und Argumente vorgeschlagen (Instrument der **Bewertungsdiskussion**). Diese bildet zugleich die Grundlage für die Vorhabensbegründung im späteren Planfeststellungsverfahren.

Die Entscheidung des Vorhabenträgers, für welche Variante er die Planfeststellung beantragt, unterliegt selbstverständlich der Überprüfung der Planfeststellungsbehörde.